



**Der Bürgermeister  
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/3769/2020

Schwaz, den 11.11.2020

Betreff: Hans-Sachs-Gasse/Maria-Anna-Moser-Gasse – Bauvorhaben Michael Kirchmair – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr DI Klaus Stifter – 0664/6149703  
Bauführer:

**VERORDNUNG**

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Hans-Sachs-Gasse durch die Firma Koppensteiner GmbH, Rinderweg 14, 6116 Weer, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 16.11.2020 bis 12.12.2020, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

**1. Hans-Sachs-Gasse:**

Für die Aufstellung des Spritzbetonsilos und des Kompressors ist es erforderlich, die Hans-Sachs-Gasse für den Individualverkehr gesamthaft zu sperren. Im Kreuzungsbereich Ludwig-Penz-Straße/Hans-Sachs-Gasse ist ein Verkehrszeichen Fahrverbot gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen. Im Bereich des Zuganges zur Trafostation Hans-Sachs-Gasse ist für den Verkehr vom Parkplatz Hans-Sachs-Gasse in die Franz-Josef-Straße das Verkehrszeichen „Fußgängerzone mit den Öffnungszeiten“ abzudunkeln. In der Hans-Sachs-Gasse ist eine für Fußgänger nutzbare Gehwegverbindung mit einer Breite von mindestens 1,50 m jederzeit aufrecht zu erhalten.

**2. Maria-Anna-Moser-Gasse:**

In der Anna-Maria-Moser-Gasse ist beabsichtigt, nur einen Bauzaun derartig aufzustellen, dass keine Gefährdung für Fußgänger vorliegt. Die Benutzbarkeit der Gasse bleibt jederzeit möglich.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft

und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Koppensteiner GmbH, Rinderweg 14, 6116 Weer  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz